



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Bundesministerium für
Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMBF- 13.867/0001- III/1/2014	BAK/BP	Kurt Kremzar	DW 3104 DW 3104 01.08.2014

Entwurf einer Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, geändert wird

Der vorliegende Verordnungsentwurf gleicht den Lehrplan für das Berufsvorbereitungsjahr für Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der 9. Schulstufe an den der Polytechnischen Schule an. Die Überarbeitung des Lehrplans ist vor allem durch die gesetzliche Verankerung der Integration von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf auf der 9. Schulstufe ab dem Schuljahr 2012/13 begründet.

Die Bundesarbeitskammer (BAK) begrüßt die Novellierung des Lehrplans für das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) und die damit einhergehende Förderung eines gemeinsamen Unterrichts von Schüler/innen mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf, da dies ein wichtiger Schritt hin zu einer sozial inklusiven Schule nach Maßgabe der von Österreich im Jahr 2008 ratifizierten UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung, mit der Gültigkeit seit 26. Oktober 2008, hat Österreich sich klar für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderung ausgesprochen und sich verpflichtet, die in der Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze zu gewährleisten. Diese Standards sichern Menschen mit Behinderung unter anderem gleiche Rechte in Bezug auf Bildung und Arbeit zu:

Im Artikel 24 Abs. 1 UN-Konvention garantiert Österreich durch die Ratifizierung „ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen“, welches nach Art 24 Abs. 1 lit b den

Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen lässt. Menschen mit Behinderung dürfen nicht von allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden, dies bedeutet, auch nicht von weiterführenden Schulen (Art. 24 Abs. 2a). Darüber hinaus haben Menschen mit Behinderung auch das gleiche Recht auf Arbeit (Art. 27 Abs. 1 UN-Konvention). Art. 27 Abs. 1 lit d berechtigt Menschen mit Behinderungen den gleichen und wirksamen Zugang zu Berufsausbildung und Weiterbildung.

Aus den oben genannten Gründen ist die Anpassung des Sonderschullehrplans zur besseren Integration von Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf an Polytechnischen Schulen mehr als nur wünschenswert. Dies kann jedoch nur der erste Schritt sein, denn der Integration muss nun die Inklusion folgen. Der Unterricht muss – unter Berücksichtigung der heterogenen Schülerschaft – ebenso heterogen gestaltet sein. Die Lehrpläne müssen auch garantieren, dass statt einer Nivellierung im Unterricht und Schulbereich eine Individualisierung stattfindet. Jedes Kind soll nach seinen Interessen, Fähigkeiten und Potential optimal gefordert und gefördert werden.

Im Großen und Ganzen erachtet die BAK den gegenständlichen Lehrplanentwurf als brauchbare und in sich schlüssige Grundlage für einen strukturierten und umfassenden Unterricht, der die Schüler und Schülerinnen dazu befähigen soll, sich je nach individueller Ausgangslage optimal auf den Einstieg in das Berufs- und Arbeitsleben vorzubereiten.

Jedoch erscheinen einige Formulierungen im vorliegenden Entwurf unklar oder nicht eindeutig:

Auf Seite 2 von 52 wird festgehalten, dass der vorliegende Lehrplan sowohl an Sonderschulen, als auch in Integrationsklassen an allgemeinen (!) Schulen Anwendung finden soll. Für die BAK ist durch die Verwendung des Begriffs „allgemein“ nicht klar, ob es sich hierbei um ein redaktionelles Versehen handelt und eigentlich allgemeinbildende Schulen gemeint sind oder dieser Ausdruck bewusst gewählt wurde. Falls dies seitens des Gesetzgebers intendiert ist sollte jedenfalls nach Auffassung der BAK explizit angeführt sein, ob dieser Lehrplan in Zukunft auch in der AHS Anwendung finden soll.

Die BAK gibt zu bedenken, dass die beiden Fächer „Musisch-kreatives Gestalten“ und „Ernährung und Haushalt“ im BVJ als Pflichtgegenstände geführt werden, nicht aber in der Polytechnischen Schule. Es ist daher aus schulorganisatorischen Gründen nur schwer zu bewerkstelligen, „Ernährung und Haushalt“ nur für einige wenige SchülerInnen mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzubieten. Die BAK schlägt vor, „Ernährung und Haushalt“, das ohnehin schon in ausreichendem Umfang im ASO-Lehrplan abgedeckt ist, nicht verpflichtend im BVJ zu integrieren und dafür die verbindliche Übung „Lebende Fremdsprache“ von einer auf zwei Wochenstunden zu erhöhen.

Positiv soll hervorgehoben werden, dass im gegenständlichen Entwurf „Englisch“ als Verbindliche Übung festgeschrieben wurde. Mit Verweis auf eine zunehmend vernetzte und globalisierte Lebenswelt im Beruf wie auch privat entspricht dies nach Ansicht der BAK der gesellschaftlichen und politisch-ökonomischen Entwicklung und ist daher zu begrüßen.

Fächerübergreifender Unterricht, Projekte, etc. sind willkommene, abwechslungsreiche pädagogische Ansätze. Auch die autonome Gestaltung der Lehrpläne wird begrüßt, sollte aber von klar festgelegten Mindestanforderungen und Qualitätskriterien umrahmt werden. Allerdings muss angemerkt werden, dass „Textiles Werken“ laut Stundentafel als Freigegegenstand angeboten werden kann, bei der schulautonomen Stundentafel aber fehlt dieser Gegenstand.

Nicht erklärbar sind einige Unterschiede in den Stundentafeln für die Allgemeine Sonderschule und für die Sonderschule für gehörlose Kinder. So sind in der Sonderschule für gehörlose Kinder zB keine Freigegegenstände „Textiles Werken“ oder „Erweiterte Gesundheitserziehung“ und keine unverbindliche Übung „Bewegung und Sport“ vorgesehen.

Die Zusammenfassung der Themen Berufsorientierung und Lebenskunde im Lehrplan dürfte historisch gewachsen sein. Nichtsdestotrotz wäre eine Trennung sinnvoll, da dem Bereich Berufs- und auch Bildungsorientierung im Berufsvorbereitungsjahr eine ganz besondere Rolle zukommen muss.

Unter Punkt 6 sollten zur Vollständigkeit der angeführten Lehrpläne für den Religionsunterricht beispielsweise auch die Bekanntmachungen (BGBl. II Nr. 2324/2011) bezüglich des Islamischen Religionsunterrichts hinzugefügt werden.

Während der technische (Holz, Bau, Metall, Elektro) und der wirtschaftliche (Buchführung, Textverarbeitung) Fachbereich klare Gebiete abdecken, scheint der Fachbereich Dienstleistungen/Tourismus ein Sammelsurium vieler verschiedener arbeitsmarktrelevanter Branchen zu sein. Darüber hinaus spiegeln die drei Fachbereiche nur einen kleinen Bereich der Berufswelt wieder. Soziale oder kreative Berufe etwa werden hier nicht explizit abgedeckt. Das Berufsvorbereitungsjahr soll den Schüler/innen eine möglichst breite Palette an Berufen und Branchen aufzeigen.

Ergänzende Vorschläge zum Punkt 7 Bildungs- und Lehraufgaben, Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände und didaktische Grundsätze:

- Berufsorientierung und Lebenskunde: Ergänzung des Lehrstoffs durch „kritische Auseinandersetzung mit der Arbeits- und Berufswelt“ und den Handlungsprozessen „Informieren, orientieren, planen, vorbereiten, Ziele festlegen“.
- Politische Bildung und Wirtschaftskunde: Ergänzung des Lehrstoffs durch „Kenntnis der Zivilgesellschaft und Zivilcourage“, „das Politische im persönlichen Alltag wahrnehmen (Arbeitsrecht, Familienpolitik, etc.)“ und den Handlungsprozessen „eigene Meinung vertreten, argumentieren und diskutieren“.
- Deutsch: Ergänzung durch „Texte und Bilder kritisch entschlüsseln“, „sich selbst als handelnde Person begreifen“, „aktiv zuhören“ und „aus Texten Fragen ableiten“.
- Naturkunde, Ökologie und Gesundheitslehre: Ergänzung des Lehrstoffs Gesundheitslehre durch „sorgsamen Umgang mit der eigenen Gesundheit“, „soziale Einflussfaktoren und Problemlagen“ und „Hygiene, Werte, Tabus, geschlechterspezifisches Körperbewusstsein (Menstruation, etc.)“.

Abschließend möchte die BAK festhalten, dass die Novellierung des BVJ lediglich als ein weiterer notwendiger Schritt zu einem umfassenden inklusiven Unterricht für alle Schüler/innen in Österreich gesehen wird. Das Ziel jedoch muss nach wie vor sein, bundesweit ein Schulsystem einzurichten, in dem alle Kinder und Jugendlichen unabhängig ihrer physischen oder psychischen Konstitution gemeinsam an die jeweiligen Bildungsziele herangeführt und auf die Herausforderungen einer anspruchsvollen Arbeits- und Berufswelt vorbereitet werden. Die BAK befürwortet auf rechtlicher Ebene eine generelle Öffnung der Sekundarstufe II für einen integrativen Unterricht. Dadurch könnten aufwändige Verfahren, wie sie bei Schulversuchen anfallen, vermieden werden.

Die Bundesregierung und die zuständigen Stellen sind aufgefordert, die Ziele der Inklusion mit Nachdruck zu verfolgen. Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.